

BETRIEBSSATZUNG

für die Stadtwerke Bad Saulgau

i.d.F.	Erstfassung	25. Januar 2002
	1. Änderung	19. Oktober 2004
	2. Änderung	14. Februar 2005
	3. Änderung	02. Dezember 2005
	4. Änderung	30. November 2006
	5. Änderung	17. Oktober 2008

Inhaltsübersicht

Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 1
Stammkapital	§ 2
Organe des Eigenbetriebes	§ 3
Aufgaben des Gemeinderats	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses	§ 6
Betriebsleitung	§ 7
Aufgaben der Betriebsleitung	§ 8
In-Kraft-Treten	§ 9
Hinweis nach § 4 GemO	

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 16. Oktober 2008 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Stadtwerke Bad Saulgau“ beschlossen:

Erstfassung vom 25. Januar 2002
In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2004
In-Kraft-Treten am 01. August 2004
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14. Februar 2005
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2005
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2005
In-Kraft-Treten am 09. Dezember 2005
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30. November 2006
In-Kraft-Treten am 08. Dezember 2006
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008
In-Kraft-Treten am 14. November 2008

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Bad Saulgau werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bad Saulgau“.
- (3) Gegenstand der Unternehmensbetätigung ist die Kundenversorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme sowie der Betrieb von Breitbandverteiler – und Kabelnetzen, der Betrieb von kommunalen Bädern und von Parkierungseinrichtungen. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich unterstützenden Geschäfte betreiben oder als Dienstleister für die Stadt, deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften oder sonstige Dritte in allen Bereichen von Ver- oder Entsorgung mit Infrastrukturanangeboten tätig werden.

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008
In-Kraft-Treten am 14. November 2008

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **2.540.335,00 €**

Erstfassung vom 25. Januar 2002

In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2004

In-Kraft-Treten am 01. August 2004

geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30. November 2006

In-Kraft-Treten am 08. Dezember 2006

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008

In-Kraft-Treten am 14. November 2008

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

§ 5

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife;
2. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 2 500,--€ bis 10.000,--€;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000,-- € bis zu 100.000,-- € im Einzelfall;
4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,--€ bis zu 25.000,-- €;
5. die Ausführung von **baulichen** Vorhaben **des Erfolgsplanes** und des Vermögensplanes mit einem Aufwand von mehr als 75.000 € bis zu 200.000 € (bei den Abwasser- und Wasserversorgungen der Ortschaften ist vorher der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören);
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einer Vergabesumme von mehr als 75.000,-- € bis zu 200.000,-- € im Einzelfall (bei den Abwasser- und Wasserversorgungen der Ortschaften ist vorher der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören);
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von 25.000,--€ bis zu 50 000,-- €;
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen
 - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 24 Monate von mehr als 25.000,-- € bis zu 100.000,-- €,sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 5.000,-- € bis zu 20.000 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000,-- € bis zu 50.000,-- €;
10. den Abschluss von Versicherungen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000,-- € bis zu 50.000,-- €;

11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte mit einer Vertragssumme von mehr als 15.000,-- € bis zu 50.000,-- € im Einzelfall;
12. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 – A 13, bei Angestellten in den Vergütungsgruppen TVV 10 und 11, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

Erstfassung vom 25. Januar 2002

In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002

§ 6 Ziffer 5. geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14. Februar 2005

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2005

§ 6 Ziffer 12. geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14. Februar 2005

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2005

§ 7

Betriebsleitung

Betriebsleiter ist der Erste Beigeordnete der Stadt Bad Saulgau. Er vertritt den Eigenbetrieb.

Erstfassung vom 25. Januar 2002

In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002

§ 7 Absatz 2 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2005

In-Kraft-Treten am 09. Dezember 2005

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008

In-Kraft-Treten am 14. November 2008

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 6 Ziffer 2 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten mit den jeweils darunterliegenden Werten. Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Unabhängig davon ist die Betriebsleitung für die komplette Energiebeschaffung des Unternehmens ohne betragsmäßige Wertbegrenzung zuständig.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (3) Bei Personalrechtlichen Entscheidungen unterhalb der Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 6 Ziffer 12 hat die Betriebsleitung Personalangelegenheiten im Interesse der einheitlichen Personalbewirtschaftung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss periodisch über die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten, bei für das Unternehmen besonders bedeutende Angelegenheiten unverzüglich.

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008
In-Kraft-Treten am 14. November 2008

Der frühere § 9 „Vertretung des Eigenbetriebes“ wurde gestrichen durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008
In-Kraft-Treten am 14. November 2008

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erstfassung vom 25. Januar 2002
In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2004
In-Kraft-Treten am 01. August 2004
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14. Februar 2005
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2005
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2005
In-Kraft-Treten am 09. Dezember 2005
§ 10 wurde zu § 9 - geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008
In-Kraft-Treten am 14. November 2008

Bad Saulgau, 25. Januar 2002 / 19. Oktober 2004 / 14. Februar 2005 /
02. Dezember 2005 / 30. November 2006 / 17. Oktober 2008

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008
In-Kraft-Treten am 14. November 2008
